

Schutz wird weiter demjenigen zu Theil, der an den im Erbscheine als Erben Bezeichneten auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder mit ihm in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2339 fallendes Rechtsgeschäft vornimmt, das eine Verfügung über das Recht enthält (§ 2340). Hat übrigens derjenige, welcher ohne der wirkliche Erbe zu sein, im Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, zu Gunsten eines Anderen unentgeltlich verfügt, so ist dieser auch dann, wenn er im guten Glauben war, dem wahren Erben gegenüber zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet (§ 800 Abs. 1; vgl. § 806). — (Die gleiche Wirkung, wie der Erbschein, hat das Zeugniß, welches einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung erteilt ist (§ 2341).

Erste Berathung im Plenum des Reichstages.

Vgl. die Berichte über die Sitzungen v. 3., 4., 5. und 6. Febr. 1896 im Vd. 1 S. 846—948.

No. 440 c.

Berichterstatter:
Abg. Schroeder:

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

Bericht der XII. Kom. v. 12. Juni 1896.

| S. 1.
Erbfolge.

§§ 1900—1912 (I 1965—1974, II 1801—1813, B. 1902—1914, G. 1924—1936).
I. Zu § 1900 wurde beantragt: im Abs. 1 vor die Worte: „Abkömmlinge“ einzuschalten „die ehelichen oder unehelichen“.

Der Antrag, der die rechtliche Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder bezweckte, wurde in Uebereinstimmung mit den zu dieser Frage bei Feststellung des Familienrechtes gefaßten Beschlüssen (oben Vd. 4 S. 1249) abgelehnt.

II. Zu § 1905, welcher die gesetzliche Erbfolge mit der fünften Ordnung (den Ururgroßeltern) abschließen und über diese hinaus den Nachlaß dem Staate anheim fallen lassen will, wurde beantragt:

1. (In erster wie in zweiter Lesung) den § 1905 zu streichen, die gesetzliche Erbfolge also schon mit den Urgroßeltern und deren Abkömmlingen abzuschließen. Denn der vom Entw. bestimmte Erbfall, welcher die Erbschaft zwischen Ururgroßeltern und Urrenteln beim Wegfalle aller Zwischenglieder (die ihrerseits in den vorangegangenen Ordnungen zur Erbfolge berufen sein würden) voraussetze, würde kaum jemals praktisch werden.

Im Gegensatze dazu wurde andererseits die unbeschränkte Zulassung des Verwandtenerbrechtes für nothwendig gehalten und der Antrag:

| S. 2.

| 2. „Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der folgenden Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Der dem Grade nach nähere Vorfahre und dessen Abkömmlinge schließen den entfernteren und dessen Abkömmlinge aus; mehrere gleich nahe Vorfahren und deren Abkömmlinge erben zu gleichen Theilen“

dahin begründet, daß, wenn eine solche weitere Ausdehnung des gesetzlichen Erbrechtes auch thatsächlich nur selten zur Geltung kommen werde, es doch von um so größerer prinzipieller Bedeutung sei, die Verwandtschaft unbegrenzt zur Erbfolge zu berufen, wie dies auch der Entw. vorgeschlagen habe, und wie dies im größten Theile Deutschlands zur Zeit noch Rechtens sei. Das Wst., das sächs. Wst. und das bayer. Wst. kannten eine Begrenzung des gesetzlichen Erbrechtes nicht und ständen damit auf dem Boden voller Anerkennung der Blutsgemeinschaft. Diese selbst aber und nicht das Bewußtsein derselben müsse die Grundlage des gesetzlichen Erbrechtes bilden, dessen wirtschaftliche Begründung auch darin gelegen sei, daß in jedem Vermögen, das sich in einer Familie ansammle, auch ein Stück Arbeit der Voreltern enthalten sei. Deshalb habe die ganze Familie ein Recht auf das Vermögen derselben. Die Aufstellung einer Grenze sei überhaupt nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu rechtfertigen und widerspreche zweifellos jedesmal dem vermutheten Willen des Erblassers; denn wenn es im Willen dieses gelegen haben würde, dem Staate sein Vermögen zu hinterlassen, so würde er in dieser Beziehung eine letztwillige Verfügung und wohl in der Regel in Verbindung mit einer Zweckbestimmung getroffen haben. Daher ent-

halte die Begrenzung des gesetzlichen Erbrechtes eine Verletzung des Prinzipes desselben, und auf dieser schiefen Ebene möchte kaum ein Halten sein. Es entstehe die Gefahr, daß die Vorstellung erwache, es sei an das gesetzliche Erbrecht überhaupt die Art zu legen, und damit würde sogar der Rechtsbegriff, wonach über das Vermögen leibzwilling verfügt werden dürfe, ins Wanken gebracht werden können. Deshalb gelte hier das *principiis obsta*.

Regierungsseitig wurde betont, daß gerade der Widerstreit der in den beiden vorliegenden Anträgen zum Ausdruck gelangten Anschauungen ein Beweis sei, daß der Entw. die rechte Mitte gehalten habe. Der Entw. I habe die Beschränkung allerdings nicht gekannt; gerade dagegen aber hätte sich die Kritik in ganz überwiegendem Maße ausgesprochen; nur ein einziger Kritiker hätte sich auf den Standpunkt des Entw. I gestellt. Alle anderen Kritiker, 16 an der Zahl, hätten die Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes gefordert. Ähnlich hätte die Mehrheit der verbündeten Regierungen votirt. Wo zwischen dem Erblasser und dem gesetzlichen Erben 15 Elternpaare mit ihrer ganzen Descendenz weggefallen sein müßten, könne von Bluts-Gemeinschaft zwischen denselben kaum mehr die Rede sein. Deshalb müsse behauptet werden, daß gerade in der Aufstellung einer Grenze, innerhalb welcher das Bewußtsein solcher Gemeinschaft allein noch lebendig zu erhalten sei, eine Gewähr für die Erhaltung der Familie und zugleich ein Damm gegen die dem gesetzlichen Erbrechte etwa feindlichen sozialistischen Bestrebungen zu finden sei. Wo das Gesetzbuch, wie bei gewissen Akten der Vormundschaft, bei der Großjährigkeitserklärung, Entmündigung usw. vor Erlaß gerichtlicher Anordnungen die Anhörung der Verwandten ohne Begrenzung vorschreibe, sei doch der Natur der Sache nach dabei auch nur an solche Verwandte gedacht, welche noch im bewußten Zusammenhange unter einander ständen. — Auch aus der Rom. heraus wurde von verschiedenen Seiten dem Standpunkte des Entw. beigetreten und besonders geltend gemacht, daß mit der Ausschließung solcher Verwandten von der Erbfolge, bei welchen das Bewußtsein eines Familienzusammenhanges nicht mehr vorausgesetzt werden dürfe, unnütze Erbschaftsprozesse, die meist zum Ruine derjenigen, welche nicht nachweisbare Ansprüche verfolgten, dienten, vermieden werden würden.

Diesen Gründen gegenüber wurde aber mit Nachdruck geltend gemacht, daß den auflösenden Tendenzen gegenüber, welche sich in heutiger Zeit gegen den Familienverband richteten, garnicht genug von der Gesetzgebung zur Befestigung und Erhaltung desselben geschehen könne. Die Richtung der in dieser Beziehung erfreulicherweise schon eingeleiteten Schutzgesetzgebung, wie solche mit der Einführung des Höferechtes und des Anerbenerchtes in die Wege geleitet sei, und deren Tendenz auch aus der Initiative der Bevölkerung in der Einrichtung von Familienstiftungen und Familientagen Förderung erfahre, müsse auch durch die Beseitigung jeder Grenze für das gesetzliche Erbrecht befestigt werden. — Die Heranziehung dieser letzteren Argumente wurde in der Rom. als unzutreffend bezeichnet, da es bei den genannten Einrichtungen nur auf eine Befestigung der männlichen Erbfolge im Grundbesitz und auf eine Erhaltung des Namens und Ansehens der Familie abgesehen sei. — Von einer Seite wurde hervorgehoben: erkenne man ein gesetzliches Erbrecht an, so sei der richtige Standpunkt der, die zum Unterhalte Verpflichteten für erbberichtigt zu erachten. Das Prinzip der Blutsverwandtschaft sei ein falsches. Stelle man sich auf dasselbe, so müsse man auch ein unbedingtes Erbrecht der unehelichen Kinder anerkennen. Eine richtigere Grundlage erhielte der Entw., wenn wenigstens die alimentationsverpflichteten Verbände (Gemeinden, Armenverbände) als erbberichtigt anerkannt würden.

Die Rom. erklärte sich mit 11 gegen 8 Stimmen für den Wegfall der Begrenzung des gesetzlichen Erbrechtes und schlug die Gesetz gewordene Fassung vor. Der Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß in der fünften und in jeder ferneren Ordnung das Gleiche zu gelten hat wie in der vierten Ordnung, während der Antrag, daß die nähere Ordnung der entfernteren vorgehe, sich aus § 1906 ergibt. Dieser Beschluß wurde auch in der zweiten Lesung aufrecht erhalten.

III. A. Zu § 1907 bezweckte der Antrag:

„Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist zu $\frac{1}{4}$ der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen, gleichviel, ob er neben Verwandten der ersten oder zweiten Ordnung zur Erbschaft gelangt. Neben Verwandten dritter und vierter Ordnung ist er zur Hälfte der Erbschaft berechtigt. Sind keine Verwandten der ersten bis vierten Ordnung vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft“

den Vorschlag des Entw., der schon neben Verwandten der zweiten Ordnung, also neben Eltern und deren Abkömmlingen den überlebenden Ehegatten zur Hälfte berufen will, abzuschwächen und auch neben diesen, insbes. neben Geschwistern den Ehegatten nur zu $\frac{1}{4}$ erben zu lassen. Der Antragsteller begründete seine Vorschläge mit dem Interesse, das ebenso sehr der Gerechtigkeit wie dem wirtschaftlichen Interesse entspreche, das Vermögen möglichst in der Familie zu erhalten, in der es erworben worden, und den Uebergang desselben in die Familie des anderen Ehegatten zu erschweren oder zu verhüten, wo nicht wirklich überwiegende Gründe dies unabwendlich machten. Auf eine Verkürzung und wirtschaftliche Beeinträchtigung des überlebenden Ehegatten sei es

| S. 3.

Erbrecht des Ehegatten. (G. §§ 1931, 1932.)

| S. 4.

dabei nicht abgesehen. Diese auszuschließen würde sich am meisten eine möglichst ausgedehnte Nutznießung des Vermögens des Erblassers seitens des überlebenden Ehegatten empfehlen, wenn dadurch nicht Schwierigkeiten für die spätere Auseinandersetzung erwüchsen. Deshalb sei allerdings die Ueberlassung einer Quote der Substanz der Erbschaft an den überlebenden Ehegatten unerlässlich. Es liege aber im Interesse der Ehegatten selbst, deren gesetzliche Erbquote nicht zu hoch zu bestimmen, da andernfalls die Folge sein würde, daß durch letztwillige Verfügungen die pflichtmäßige Sorge für die Erhaltung des Vermögens in der Familie zu noch größerem Schaden des überlebenden Ehegatten Erfüllung suchen und finden möchte.

Regierungsseitig wurde geltend gemacht, daß es in dieser Frage gelte, das Interesse des überlebenden Ehegatten mit dem konkurrierenden Interesse der Familie am besten zu vereinigen. Die vorgeschlagene Verkürzung des Erbrechtes des Ehegatten würde — abgesehen vom Geltungsgebiete des franz. Rechtes — das in Deutschland bestehende Recht zu Ungunsten des überlebenden Ehegatten verändern. Dafür müßten denn doch schwer wiegende Gründe geltend gemacht werden; die hervorgehobenen seien von jeher nicht nur gegen das Erbrecht der Ehegatten, sondern auch gegen das Institut der GG. betont, ohne doch die Rechtsitte des deutschen Volkes in dieser Beziehung bestimmt zu haben. Wesentlich kämen dieselben auch nur da in Betracht, wo große Vermögensunterschiede zwischen den Ehegatten vorhanden sein; das aber sei nicht die Regel. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle sei die wirtschaftliche Lage der Ehegatten bei Eingehung der Ehe eine gleiche, und was als Nachlaß beim Tode eines derselben vorhanden sei, sei meist das Resultat gemeinschaftlichen Zusammenwirkens beider Ehegatten. Darnach entspreche der Entw., welcher bei gleichzeitiger Erbschaft des Ehegatten und von Geschwistern des Vorverstorbenen Halbpart mache, der Natur der Sache. Eine weitere Theilung des Nachlasses mit entfernteren Verwandten widerspreche der Volksanschauung, die entsprechend der neueren Rechtsentwicklung durchweg auf eine Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des Ehegatten gerichtet sei.

Entgegen diesen Ausführungen wurde die Ueberlassung lebenslänglichen Nießbrauches des hinterlassenen Vermögens seitens des überlebenden Ehegatten als das dem Wesen der Ehe am besten entsprechende Prinzip auch in der Rom. vertreten, ohne daß indeß ein darauf gerichteter Antrag gestellt wurde. Jedenfalls — so wurde geltend gemacht — entspreche dieses Prinzip am besten der Erhaltung des wirtschaftlichen status quo des Ehestandes; jede Theilung der Substanz bringe Schwierigkeiten mit sich, die besser vermieden würden. | Letzteres wurde bestritten; auch der Nießbrauch bringe rechtliche Schwierigkeiten mit sich. Auf eine Verkümmernng des im größten Theile von Deutschland bestehenden tatsächlichen Rechtszustandes zum Nachtheile des überlebenden Ehegatten müsse in jedem Falle verzichtet werden, da das Rechtsbewußtsein sich einer solchen durch umfassenderen Gebrauch der Testirfreiheit widersetzen würde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß lebenslänglicher Nießbrauch bei beerbter Ehe zu ganz außerordentlichen wirtschaftlichen Härten führen könne, da er die wirtschaftliche Selbständigkeit der Kinder selbst bis in ein höheres Alter hinein zu verhindern geeignet sei; er könnte in dieser Beziehung wirtschaftlich geradezu gemeinschädlich wirken. Mit Nachdruck wurde von einer Seite betont, daß der Entw. nur das Minimum dessen gewähre, was die Rechtsüberzeugung der großen Mehrheit des Volkes wolle; diese verlange, daß der überlebende Ehegatte vor Noth bewahrt bleibe.

Regierungsseitig wurde für den Entw. auch noch geltend gemacht, daß die Frage nicht nur nach erbrechtlichen, sondern auch nach ehrethischen Gesichtspunkten entschieden werden müsse, und hier glaube der Entw. dem ethischen Charakter der Ehe mehr entsprochen zu haben, als der vorgelegte Abänderungsantrag dies thue. — Letzteres bestritt der Antragsteller. Der Entw. stelle sich übrigens keineswegs auf den Standpunkt des Halbparts in der Konkurrenz des Ehegatten mit Geschwistern des Erblassers; denn er lasse dem hinterbliebenen Ehegatten das eigene Vermögen ganz und gebe ihm noch dazu die Hälfte des Vermögens des Erblassers. Gerade für kleine Vermögen empfehle sich der Abänderungsvorschlag, da die Besitzer von großen Vermögen sich durch Testament, Ehevertrag und dergl. zu helfen wüßten. Fideikommissarische oder ähnliche Anordnungen aber reichten für den Zweck, das Vermögen in der Familie zu erhalten, aus der es stamme, schon darum nicht aus, weil solche Verfügungen jedesmal zugleich eine verschiedene Behandlung der Abkömmlinge des Verfügenden bedingen. — Die Rom. lehnte den Abänderungsantrag ab.

In zweiter Lesung schlug der Antragsteller folgende Fassung vor:

„Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten und dritten Ordnung zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Sind keine Verwandten der ersten bis dritten Ordnung vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft“.

In dieser Form sollte mit Annahme des Antrages der Vorzug beseitigt werden, welchen der Entw. dem überlebenden Ehegatten im Verhältnisse zu den Abkömmlingen von Großeltern des Erblassers einräumt. Das Verhältniß von Großeltern und von Abkömmlingen derselben zum

| S. 5.

überlebenden Ehegatten sollte in Bezug auf das Erbrecht in den Nachlaß des Erblassers gleichgestellt werden. Der Antragsteller erklärte, indem er im Uebrigen seinem sachlichen Standpunkte entsprechend die Ausführungen in erster Lesung festhielt, daß er mit dem neuen Vorschlage den Anschauungen der Mehrheit soweit entgegenkomme, als dies mit seiner prinzipiellen Auffassung von dem Rechte der Familie an deren Vermögen vereinbar sei. Dem Erbrechte des Ehegatten eine weitere Ausdehnung im Gesetze zu geben, würde illusorisch sein, da testamentarische Verfügungen dasselbe doch in der großen Mehrzahl der Fälle ausschließen würden. — | Der Antrag | S. 6.
 fand in der Kom. Billigung auch unter dem Gesichtspunkte, daß er sich in formeller Uebereinstimmung mit der prinzipiellen erbrechtlichen Ordnung des Entw. insofern befinde, als dieser in der dritten Ordnung die Abkömmlinge der Großeltern und die Großeltern zu Erben beruft.

Regierungsseitig und seitens der Mehrheit der Kom. wurde indessen geltend gemacht, daß über die Gesichtspunkte formeller Uebereinstimmung des Entw. doch diejenigen materieller Gerechtigkeit Berücksichtigung erheischen. Es sei aber nicht wohl zu bestreiten, daß, wo nicht durch legitime Verfügungen etwas Anderes zum Ausdruck gebracht sei, anzunehmen sei, daß dem Erblasser der Ehegatte näher gestanden habe als Onkel und Tante und deren Abkömmlinge, und daß es also auch dem zu vermuthenden Willen desselben entspreche, wenn der Entw. jenem die Erbschaft vor diesen zuweisen wolle. Neben der ganzen Tendenz der Rechtsentwicklung, welche auf eine Verbesserung des Erbrechtes der Ehegatten gerichtet sei, falle dafür auch ins Gewicht, daß der Antrag für einzelne Landestheile (Sachsen und Oldenburg) im Gegensaße dazu eine Verschlechterung des bestehenden Rechtes für den Ehegatten herbeiführen würde. — Letzteres wurde nicht für durchschlagend gehalten gegenüber der anderen Thatsache, daß der Entw. für den größten Theil Deutschlands erhebliche Verbesserungen des Erbrechtes der Ehegatten bezwecke. — Die Kom. lehnte indessen den Antrag auch in der beschränkten Form ab.

B. Zu § 1909 schlägt die Kom. eine lediglich redaktionelle Abänderung vor, welche einerseits darauf beruht, daß in Folge der Beseitigung der Scheidung wegen Wahnsinnes (§ 1552) eine Ehe überhaupt nur noch wegen Verschuldens geschieden werden kann, mithin die Worte „wegen Verschuldens des Ehegatten“ überflüssig sind, andererseits darauf, daß im § 1557a die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft neben der Klage auf Scheidung zugelassen ist.

IV. Zu § 1912 wurde der Abänderungsantrag gestellt:

„Ist zur Zeit des Erbfales weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist die Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, gesetzliche Erbe. Hat der Erblasser in mehreren Gemeinden zuletzt einen Wohnsitz gehabt, so ist jede dieser Gemeinden zu gleichem Antheile zur Erbschaft berufen.“

Hat der Erblasser in keiner Gemeinde einen Wohnsitz gehabt oder wird von der Gemeinde die Erbschaft ausgeschlossen, so ist der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzliche Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Antheile zur Erbschaft berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzliche Erbe.“

Denn die Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, stehe ihm jedenfalls näher als der Staat. — Regierungsseitig wurde ausgeführt: insoweit eine solche Rechtsanschauung thatsächlich | Platz greife, lasse der Art. 137 GG. derselben Raum, da die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchem an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öff. Rechtes gesetzliche Erbe sei, aufrecht erhalten bleiben sollten. Das subsidiäre Erbrecht des Staates sei aber von jeher in Deutschland Rechtsens gewesen und der Staat jedenfalls dasjenige Reservoir, in welchem erblose Vermögen der Allgemeinheit am meisten zu Gute kommen. Ein Erbrecht der Gemeinden würde dem subsidiären gesetzlichen Erbrechte zu enge Grenzen ziehen und würde zu einer Bevorzugung nicht nur der Städte vor den Gemeinden des platten Landes, sondern auch der in günstiger Lage befindlichen Städte, denen ohnehin aus dem Zuzuge Fremder Vortheile erwachsen, vor anderen Städten führen. Uebrigens sei das fiskalische Privilegium meist ein odiosum, da es meist kleinere Erbschaften seien, welche ihm anheimfielen und hier mit ihm die Verpflichtung der Liquidirung des Nachlasses ohne entsprechendes Entgelt zusammenfielen, ganz abgesehen von den Erbschaften, die Niemand haben wolle, weil sie überschuldet seien. — Aus der Kom. wurde hervorgehoben, daß bei dem durch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten vielfachen Wechsel des Wohnsitzes sich zwischen den Gemeinden und deren Bürgern, abgesehen von einzelnen Fällen, nähere Beziehungen bildeten als zwischen dem Staate und seinen Bürgern. — Von einer Seite wurde beantragt, das gesetzliche Erbrecht denjenigen Gemeinden zuzuwenden, in welchen der Erblasser seinen letzten gesetzlichen Unterstützungswohnsitz gehabt habe; damit würden zugleich die im Abänderungsantrage hervorgehobenen Schwierigkeiten eines mehrfachen Wohnsitzes des Erblassers vermieden.

Erbrecht des Fiskus. (G. § 1936.)

| S. 7.

Die Rom. lehnte die gestellten Abänderungsanträge ab und empfiehlt die Annahme des § 1912 mit der redaktionellen Abänderung, welche sich aus dem beschlossenen Wegfalle der Begrenzung des gesetzlichen Familienerbrechtes ergibt.

§§ 1918, 1936 (I 1974 Abs. 2, 2025, 2058, II 1819, 1837, B. 1920, 1938, G. 1942, 1960).

1. Der Vorschlag des Entw., wonach die Erbschaft von Gesetzeswegen auf den berufenen Erben übergehen soll, wurde in Bezug auf die Gefahren einer Erörterung unterzogen, welche sich daraus sowohl für den Erben wie für die Erbschaftsgläubiger ergeben könnten; indeß wurde ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt und fanden die Vorschläge des Entw. Billigung.

2. Eine andere Erörterung knüpfte sich an die Frage amtlicher Fürsorge für den Nachlaß, und es wurde erwogen, ob sich nicht eine Sicherung desselben in weiterem Umfange, als der Entw. eine solche (besonders im § 1936) vorschreibt, empfehle; auch verschiedene Petitionen haben auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit des Reichstages gelenkt. Der Entw. nimmt den Standpunkt ein, daß eine amtliche Nachlaßfürsorge nur da angebracht sei, wo ein besonderes Bedürfnis dafür an den Tag trete, ein Gedanke, welcher auch an anderen Stellen des Entw. durchgeführt ist. — Regierungseitig wurde bemerkt gemacht, daß die amtliche Nachlaßbehandlung enge mit der Volkswirtschaft zusammenhänge. In Süddeutschland sei man allerdings an eine weitgehende amtliche Nachlaßfürsorge gewöhnt, in Mittel- und Norddeutschland würde man dagegen in einem amtlichen Einschreiten zum Zwecke derselben auch da, wo keinerlei Bedürfnis dafür zu erkennen wäre, einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Privatverhältnisse und eine große Belästigung empfinden. Eine solche würde auch in der That eintreten, da in der großen Mehrzahl der Erbfälle ein amtliches Eingreifen überflüssig sei. Uebrigens gewähre auch in dieser Beziehung das GG. (Art. 139) der Landesgesetzgebung Raum, weitergehende Rechtsgewohnheiten zu schützen.

Gegenüber dem aus der Rom. geltend gemachten Bedenken, daß ohne amtliche Inventur des Nachlasses dem Erben oder Nachlaßbesitzer die Möglichkeit gegeben sei, denselben zu schädigen, wurde geltend gemacht, daß auch die amtliche Inventur keinen absoluten Schutz gegen unredliches Verhalten des Erben oder Nachlaßbesizers gewähre. Wenn aber von der amtlichen Inventur des Nachlasses im Allgemeinen abgesehen werde, dann bleibe nichts anderes übrig, als mit den notwendigen Verwaltungshandlungen den Erben zu betrauen. Der § 1935 begrenze diese Verwaltung durchaus der Sachlage entsprechend. — In der Rom. fand die Stellung des Entw. Billigung, und es wurde hervorgehoben, daß in Bayern die Gesetzgebung neuerdings schon gegen die Belästigung der ausgedehnten Nachlaßinventur Remedur habe eintreten lassen, indem sie wenigstens für Nachlässe von geringem Werthe zur Kostenersparniß Erleichterungen eingeführt habe. Die bestehende amtliche Nachlaßbehandlung in Württemberg hänge damit zusammen, daß man dort überhaupt noch in patriarchalisch-bureaucratischen Vorstellungen tief gewurzelt sei; übrigens würden auch aus Württemberg Klagen gegen den Umfang dieser Inventurverpflichtung laut.

§ 1944a (I —, II —, B. —, G. 1969).

Von zwei Seiten wurde die Pflicht einer erweiterten Fürsorge für solche Personen angeregt, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser gelebt und dadurch bei dessen Tode plötzlich oft in eine für sie bedenkliche Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, ja mitunter geradezu in Noth versetzt würden. Es lagen aus dieser Erwägung zwei Anträge vor:

- a) „Personen, welche mit dem Erblasser bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, sind befugt, bis zum 30. Tage nach dem Tode des Erblassers in dem Gebrauche der Wohnung und des für sie nothwendigen Hausrathes zu bleiben, auch den erforderlichen Unterhalt für Rechnung der Erbschaft zu beziehen“.
- b) „Familienangehörige des Erblassers, die bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt haben und von ihm unterhalten worden sind, sind befugt bis zum 30. Tage nach seinem Tode in dem Gebrauche der Wohnung und des für sie nothwendigen Hausrathes zu bleiben und den erforderlichen Unterhalt in bisheriger Weise aus dem Nachlasse zu beziehen“.

Der Antragsteller zu a stützte sich auf den Umstand, daß eine solche Bestimmung im sächs. GG. enthalten sei. Sie werde durch das Bedürfnis begründet, den erwähnten Personen, welche im Haushalte des Erblassers bei dessen Tode sich befinden, vorläufig Unterhalt zu geben, bis dieselben die Möglichkeit gefunden, ihre Verhältnisse anderweit zu ordnen. — Der Antragsteller zu b, der unter Anerkennung des Bedürfnisses mit dem Urheber des ersten Antrages zustimmte, erklärte, die Berechtigung desselben doch nur innerhalb des Familienkreises des Erblassers anerkennen zu können; wo Personen im Haushalte des Erblassers auf Grund von bestimmten Vertragsverhältnissen sich aufgehalten hätten, da müsse für die Lösung dieses Verhältnisses auch das Vertragsverhältniß die bestimmende Norm abgeben.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß die betr. Bestimmung des säch. Rechtes der Judikatur wenig Anlaß gegeben habe, sich damit zu beschäftigen. Wo dies der Fall gewesen sei, habe dieselbe die Einschränkung der Bestimmung in feste Grenzen im Interesse des Rechtes für erforderlich erachtet. Es sei ausgesprochen worden, daß die Vorschrift zu einer Beeinträchtigung der Rechtsansprüche der Gläubiger keinesfalls führen dürfe, und also die Personen, zu deren Gunsten das Gesetz bestimmt habe, in jedem Falle hinter die Ansprüche der Nachlassgläubiger zurückzutreten hätten. Andererseits sei auch entschieden worden, daß der vom Gesetze eingeräumte Anspruch nur ein persönliches Schuldverhältnis gegen die Erben begründe, und es sei sogar zweifelhaft geworden, ob der Anspruch nicht auf solche Familienangehörige zu beschränken sei, welchen ein Rechtsanspruch an den Erblasser zugestanden habe. Die verbündeten Regierungen hätten es daher nicht für erprießlich gehalten, einem so kontroversen lokalen Rechte die Ausdehnung auf das Reich zu geben. Selbst in der Beschränkung auf den Kreis der Familienangehörigen sei es bedenklich, eine Bestimmung zu treffen, welche geeignet sei, denjenigen Familienangehörigen, welche sich beim Tode des Erblassers im Haushalte desselben befunden haben, einen unbedingten Vorzug vor den anderen Familienangehörigen zu gewähren.

Nachdem der erste Antrag zu Gunsten des zweiten zurückgezogen worden, fand dieser letztere in der Rom. Annahme, und dieselbe empfiehlt, ihn in der (Gesetz gewordenen) Fassung einzufügen.

§§ 1948, 1949 (I 2127, —, II 1848, 1849, B. 1950, 1951, G. 1973, 1974).

I. Dem § 1948 Abs. 1 schlägt die Rom. vor, den Satz hinzuzufügen:

„Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend gemacht“.

Aus-
geschlossene
Nachlass-
gläubiger.
| S. 10.

Diesem Beschlusse liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Der Erbe kann nach § 1948 Abs. 1 die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung nicht ausgeschlossener Gläubiger erschöpft wird. Nach § 1947 werden Pflichttheilsberechtigte, Vermächtnisnehmer und Auflageberechtigte vom Aufgebote nicht betroffen; sie haben also kraft Gesetzes die Stellung nicht ausgeschlossener Gläubiger. Die Pflichttheilsberechtigten usw. würden in Folge dessen, wenn Gläubiger des Erblassers im Aufgebotsverfahren sich nicht gemeldet haben und demgemäß ausgeschlossen worden sind, vor diesen zu befriedigen sein. Das entspricht nicht ihrer Stellung; ihnen steht ein Recht überhaupt nur dann und insoweit zu, wenn und inwieweit vom Nachlasse nach der Befriedigung der Gläubiger des Erblassers und der Berichtigung der sonstigen Nachlassverbindlichkeiten etwas übrig bleibt. Mit Rücksicht hierauf ist bereits die II. Rom. davon ausgegangen, daß in das AnfechtungsG. als § 3 a aufzunehmen sei:

„Hat der Erbe aus dem Nachlasse Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlassgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Range vorgeht oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten, wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.“

Eine nach den §§ 1948, 1949, 1964 des BGB. eingetretene Beschränkung des Rechtes des Gläubigers bleibt außer Betracht, wenn der Gläubiger dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen würde“.

Es ist aber nicht bloß, wie im Abs. 2 dieser Vorschrift geschieht, der Fall ins Auge zu fassen, daß der ausgeschlossene Gläubiger des Erblassers sich erst zu einer Zeit meldet, zu welcher der Nachlaß bereits vollständig ausgeschüttet ist, sondern auch der Fall, daß der betr. Gläubiger seine Forderung alsbald nach dem Ausschlußurtheile und noch vor der Erfüllung von Pflichttheilsansprüchen, Vermächtnissen oder Auflagen dem Erben gegenüber geltend macht. In diesem Falle muß der Erbe verpflichtet sein, den Gläubiger trotz des Ausschlusses vor den Pflichttheilsberechtigten, Vermächtnisnehmern und Auflageberechtigten zu befriedigen. Es könnte diesen das Geleistete ohnehin ja sofort wieder abgefordert werden.

Die vorgeschlagene Regelung schließt übrigens in sich, daß die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubiger — abweichend von dem in Aussicht genommenen § 205i KonkO. — von der Liquidation im Konkurs nicht ausgeschlossen werden. Der Ausschluß beruht (Mot. Bd. 5 S. 651, 652) auf Gründen, die für die gegenwärtige Gestaltung des Entw. nicht mehr zutreffen.

II. Zu § 1949 wurde erwogen, daß die im Abs. 1 aufgestellte Voraussetzung für den Ausschluß von Nachlassgläubigern, welche ihre Forderungen später als 5 Jahre nach dem Erb- | S. 11.
falle anmelden, daß nämlich ein Aufgebotsverfahren nicht stattfindet, zu eng sei. Die Vorschrift soll nach ihrer offensichtlichen Tendenz nicht bloß dann gelten, wenn es zu einem Aufgebots-

verfahren überhaupt nicht gekommen ist, sondern in Ansehung der im § 1947 bezeichneten Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsberechtigungen, Vermächtnissen und Auflagen auch dann, wenn ein — diese nicht berührendes — Aufgebotsverfahren stattgefunden hat. Diese Tendenz der Vorschrift schlägt die Kom. vor, dadurch klarer zum Ausdruck zu bringen, daß unter Streichung des Einganges am Schlusse des Abs. 1 Satz 1 die Worte eingefügt sind: „oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist“. Es ist damit klargestellt, daß, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten und den dem Erben bekannten Gläubigern, nur diejenigen Nachlassgläubiger nicht getroffen werden, die in einem stattgefundenen Aufgebotsverfahren ihre Forderungen anmelden konnten und angemeldet haben.

Der Satz 2 des Abs. 1 trägt für den Fall Vorsorge, daß der Erblasser in Verschollenheit gerät und für todt erklärt wird. Nach § 18 ist nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser auf Grund der Todeserklärung als zu einem Zeitpunkte gestorben angesehen wird, der 5 Jahre oder noch längere Zeit zurückliegt. Da mit diesem Zeitpunkte auch der Erbfall als eingetreten gilt, so wäre denkbar, daß die 5 Jahre, innerhalb deren eine Forderung zur Vermeidung der Beschränkung des § 1949 gegen den Erben geltend gemacht werden muß, zur Zeit des Ergehens der Todeserklärung bereits verstrichen sind, ohne daß die Forderung gegen den Erben, der zwar erst mit der Todeserklärung, aber dann zugleich ex tunc Erbe wird, überhaupt hätte geltend gemacht werden können. Der Fall wird zwar selten praktisch werden, da die Gläubiger des Verschollenen in der ganzen Zwischenzeit sich an den für den Verschollenen bestellten Abwesenheitspfleger (§ 1887) halten können und halten werden; immerhin dürfte eine Uebergehung des Falles im Gesetze nicht rätlich sein. Dagegen ist eine weitere Klauusel, insbes. die Hereinziehung der Möglichkeit nicht am Platze, daß es bei der Verschollenheit des Erblassers zur Todeserklärung nicht kommt, vielmehr im Laufe des Verfahrens der Zeitpunkt des wirklichen Todes ermittelt wird und dieser Zeitpunkt 5 Jahre oder längere Zeit zurückliegt. Sollte der Fall wirklich einmal vorkommen, so wird die Jurisprudenz, zumal gegenüber dem Satz 2, das Richtige treffen.

Als weiteren Absatz (2) empfiehlt die Kom. hinzuzufügen: „Die dem Erben nach § 1948 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als Gläubiger im Falle des Nachlasskonkurses im Range vorgehen würde“.

Was zu Gunsten der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubiger bestimmt wird, soll nach Abs. 2 des § 1900 auch für diejenigen Nachlassgläubiger gelten, die den ausgeschlossenen Gläubigern gleichstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zu den Gläubigern der letzteren Art auch Pflichttheilsberechtigte, Vermächtnisnehmer und Auflageberechtigte gehören können, und daß diesen, wenn es der Fall ist, das Recht auf vorgehende Befriedigung nur eingeräumt werden kann, soweit sie im Falle des Nachlasskonkurses eine solche Befriedigung vor den übrigen beanspruchen könnten. Nach den für den Nachlasskonkurs in Aussicht genommenen Bestimmungen (KonkO. § 205k; n. F. 226 Abs. 2 und 3) gehen die Pflichttheilsberechtigten den Vermächtnisnehmern und Auflageberechtigten vor, ebenso gehen Vermächtnisnehmer und Auflageberechtigte anderen Vermächtnisnehmern und Auflageberechtigten vor, wenn der Erblasser dies angeordnet hat (§ 2163).

| S. 12.

§§ 1966, 1988 (I 2133, 2110, II 1866, 1887, B. 1968, 1990, G. 1991, 2013).

I. Der § 1966 regelt den Fall näher, daß die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich ist oder aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt wird. Von einer Anwendung des § 1955 auf die Verantwortlichkeit der Erben kann da nicht die Rede sein.

II. In § 1988 wird besserer Redaktion halber empfohlen, an Stelle der Worte: „auch dann“ zu setzen: „jedoch“.

§§ 2017, 2024, 2030 (I —, —, 2163, II 1916, —, 1928, B. 2019, 2026, 2032, G. 2042, 2049, 2055).

Auseinander-
setzung.
(G. § 2042.)

I. Es wurde zum § 2017, der vom Rechte der Miterben handelt, die Auseinsetzung über den Nachlass zu verlangen, beantragt, hinzuzufügen: „Die Auseinsetzung muß durch das Gericht erfolgen, wenn ein Erbe darauf anträgt oder bevormundete Erben dabei betheiligt sind“.

Eine solche Bestimmung befindet sich im säch. GB., und der Antragsteller bemerkte, daß sie sich zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten sehr zweckmäßig erwiesen habe, besonders rathsam aber für die Fälle sei, wo unmündige Erben mit in Frage kämen. Sie erscheine notwendig, da der Entw. die in Sachsen bisher nicht zu Recht bestehende Solidarhaft der mehreren Erben gegen die Gläubiger einführe. Uebrigens habe auch der Entw. I in § 2156 eine solche Bestimmung enthalten. — Der RegVertreter erklärte, daß der Entw. II die angeführte Bestimmung des ersten darum nicht übernommen habe, weil sie ihre Erledigung finden solle durch das Gesetz über die

freiwillige Gerichtsbarkeit. Soweit aber die gerichtliche Auseinandersetzung wegen der Betheiligung unmündiger Erben wünschenswerth sei, könne man dem Vormunde es überlassen, eine solche zu beantragen. | Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen zog der Antragsteller seinen Antrag zurück. | S. 13.

II. Zu § 2024 wurde beantragt, ihm folgende Fassung zu geben:

„Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein Uebernahme zum Ertragswerthe. (G. § 2049.)
zum Nachlasse gehöriges Landgut zu übernehmen, so steht dem Uebernehmer die Wahl zu, ob er das Landgut zum Ertragswerthe oder Schätzungswerthe zu übernehmen hat.“

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut innerhalb der letzten 5 Jahre thatsächlich gewährt hat oder nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Den Schätzungswerth bestimmt der zwanzigfache Betrag des ermittelten Reinertrages“.

Der Antragsteller machte geltend, daß die gerichtlichen Ertragstaxen meist zu hoch ausfielen, wie sich daraus ergebe, daß sie beim Verkaufe der Landgüter kaum jemals erreicht würden. Auch der Ertragswerth, wie ihn der Abs. 2 bestimmt habe, gehe über den thatsächlichen Ertrag des Gutes hinaus. Dieser aber müsse entscheiden, denn wenn auch vielleicht der thatsächliche Ertrag durch Schuld des Erblassers hinter demjenigen zurückgeblieben sein möchte, der bei angemessener Bewirthschaftung des nachgelassenen Gutes möge zu erzielen gewesen sein, so würde dem Gutsübernehmer nach dem beantragten Maßstabe doch darum kein unberechtigter Vortheil zufließen, weil die Erzielung besserer Erträge jedenfalls erst durch vermehrte Aufwendungen von seiner Seite wieder würde erreicht werden können. Uebrigens würde der Abs. 2 jedenfalls einer Ergänzung darüber bedürfen, zu welchem Prozentsatze der ermittelte Reinertrag kapitalisirt werden solle. — Der Regvertreter machte darauf aufmerksam, daß der gestellte Antrag der Vorschrift des Entw. einen ganz anderen Inhalt geben wolle; während der Entw. nur bezwecke, dem erklärten Willen des Erblassers, wo er unklar zum Ausdrucke gelangt sei, einen bestimmten Auslegungsinhalt zu geben, ziele der Abänderungsantrag darauf ab, dem Erben eine alternativ-decisiue Entscheidung zu geben. Der Vorschlag des Entw. entspreche der allgemein herrschenden wirthschaftlichen Sitte. Die Ermittlung des Ertragswerthes habe der Entw. in Ermangelung eines allgemein zutreffenden Anhaltes der fachverständigen Würdigung im einzelnen Falle überlassen, unbeschadet des im Art. 136 EG. den Einzelstaaten vorbehaltenen Rechtes, generelle Grundsätze in dieser Hinsicht aufzustellen. — Aus der Kom. wurde diesen Ausführungen hinzugefügt, daß der Antrag durch die Heranziehung des thatsächlichen Reinertrages während der letzten 5 Jahre vor dem Tode des Erblassers zufälligen Umständen einen unzulässigen Spielraum eröffne und der ganze Vorschlag überhaupt einer mißbräuchlichen Begünstigung einzelner Erben Thür und Thor öffne. Die Kom. lehnte den Vorschlag ab.

III. Im § 2030 Abs. 1 wurde zur besseren Klarstellung des Inhaltes der Zusatz beschlossen: | S. 14.

„soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet“.

Die Abkömmlinge sind nach § 2025 nur unter einander zur Ausgleichung verpflichtet. Es kann daher auch der Werth der Zuwendungen, die sie einzuwerfen haben, nur demjenigen Theile des Nachlasses hinzugerechnet werden, der auf sie entfällt. Anderenfalls würden durch die Hinzurechnung auch die Erbtheile betheiligter Nichtdescendenten erhöht. Zuwendungen. (G. § 2055.)

§ 2035 (I —, II 1934, B. 2037, G. 2060).

1. Die vorgeschlagene Aenderung der Nr. 2 (Streichung der Voraussetzung, daß ein Aufgebote nicht stattfand) ergab sich als eine Folge der beschlossenen Aenderung des § 1949.

2. Erörtert wurde schließlich, ohne daß übrigens ein Antrag gestellt war, noch das Verhältniß, in welches der Erbe durch die Verpflichtung, die Vermächtnisse zu bezahlen, dann kommt, wenn er nach Berichtigung derselben und der Schulden des Nachlasses für sich nichts mehr übrig behalten würde. Es wurde geltend gemacht, daß er dann eigentlich nur in die Lage eines beschwerten Geschäftsbesorgers fremder Angelegenheiten komme, und daß für solche Geschäftsbesorgung es angezeigt sein möchte, ihm eine angemessene Vergütung, wenn auch nicht als Erbtheil zuzuweisen, da andernfalls sich die Erbschaftsaus Schlagungen in nicht wünschenswerther Weise mehren würden.

— Regierungseitig wurde dagegen geltend gemacht: Das röm. Recht habe bekanntlich dem Erben den Vermächtnisnehmern gegenüber ein Recht auf $\frac{1}{4}$ der Erbschaft gegeben (Quarta Falcidia). Im RM. sei der Gedanke des röm. Rechtes noch insofern festgehalten worden, als im Falle der Erschöpfung des Nachlasses durch Vermächtnisse dem Erben eine billige Vergütung zugewilligt wird. Die neueren Gesetzgebungen hätten jedoch davon abgesehen. Jede Vorschrift dieser Art sei rein positiv. Sie würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn wirklich ein Bedürfnis vorliege. Die Sucht, Freunde und sonstige Personen auf Kosten der Erben mit großen Vermächtnissen zu bedenken und dadurch die Erbschaft zu erschöpfen, entspreche nicht deutscher Sitte und Art, und wenn ein solcher Fall vorkomme, so habe dies besonderen Grund und sei dann mit der Pietät des Erben zu rechnen. Eine Vermehrung der Erbschaftsaus Schlagungen habe sich in den Gebieten, denen solche Bestimmungen

fremd seien, nicht ergeben. Außerdem fehle jeder zutreffende Maßstab für eine angemessene Vergütung des Erben.

§ 2052 (I 1783, II 1950, B. 2054, G. 2077).

Hier mußte aus denselben Gründen, die oben bei § 1909 für die daselbst vorgeschlagene | S. 15. Aenderung angeführt sind, die gleiche Aenderung | erfolgen.

§ 2076 (I 1758 Abs. 2, II 1974, B. 2078, G. 2101).

Einfügung
eines
Nacherben.

Die Rom. schlägt zunächst eine anderweite Redaktion des zweiten Satzes vor, welche schärfer zum Ausdruck bringt, daß es sich dabei um einen Fall der sog. Konversion handelt. Es steht nichts entgegen, die Einfügung eines zur Zeit des Erbfalls noch nicht Erzeugten zum Erben auch dann als Nacherbeinsetzung zu behandeln, wenn der Erblasser zunächst der Meinung war, der Eingesezte solle Erbe, nicht Nacherbe werden.

§ 2083 (I 1810, 2026, II 1981, B. 2085, G. 2108).

Hier wird eine Aenderung des Abs. 2 vorgeschlagen, weil die Fassung des Entw. nicht den Fall trifft, daß ein erst nach Eintritt des Erbfalls erzeugter und geborener Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge stirbt. Das Recht des Nacherben muß aber auch in diesem Falle vererblich sein, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist.

§ 2100 (I 1815, 1010, II 1998, B. 2102, G. 2127).

Der Abs. 1 Satz 2 erledigt sich gegenüber der beschlossenen allgemeinen Vorschrift des § 249a Satz 2 (oben Bd. 2 S. 1274).

§ 2114a (I—, II—, B.—, G. 2140).

Verfügungs-
recht des
Vorerben.

Die neue Vorschrift erscheint im Interesse des Vorerben und im Interesse des Verlehers geboten. Nach § 2114 hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, sobald der Fall der Nacherbfolge eintritt. Der Vorerbe erfährt aber vielfach nicht sofort den Eintritt des Falles, namentlich nicht bei bedingten Nacherbeinsetzungen. Alle Verfügungen über die Erbschaft, die der Vorerbe nach dem Eintritte des Falles in Unkenntniß des Erlöschens seines Rechtes vorgenommen hat, würden in Folge des § 2114 unwirksam sein. Dem vorzubeugen liegt um so mehr Anlaß vor, als in ähnlichen Fällen so verfahren wird — § 1407 Abs. 1 (Beendigung der Verwaltung des Ehemannes; für die GG. vgl. § 1455 Abs. 1 Satz 2, § 1480 Abs. 2, § 1529 Abs. 1, 3 § 1532), § 1658 (Vater), § 1869 Abs. 1 (Vormund).

| S. 16.
Testaments-
form.

| §§ 2205ff. (I 1914f., II 2099f., B. 2207f., G. 2231f.).

I. Zu § 2205 lagen zwei Abänderungsvorschläge vor:

- a) Den Abs. 1 dahin zu fassen: „Ein Testament kann in ordentlicher Form sowohl vor einem Richter oder einem Notare als auch eigenhändig errichtet werden.“ und im Anschlusse daran durch einen neuen § zu bestimmen: „Zur Errichtung eines eigenhändigen Testamentes ist erforderlich, daß der Erblasser die Verfügung ihrem ganzen Umfange nach eigenhändig schreibt, datirt und mit seinem Namen unterzeichnet.“
- b) Den § 2205 zu fassen: „Ein Testament kann in ordentlicher Form vor einem Richter oder einem Notare oder eigenhändig errichtet werden. Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen. Das eigenhändige Testament muß von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen sein. Das eigenhändige Testament kann an einer zur Verwahrung von Testamenten zuständigen Stelle abgegeben werden.“

Die Antragsteller führten zur Begründung aus: Die von ihnen vorgeschlagene erleichterte Form für die Errichtung von Testamenten sei Rechtens in den romanischen Ländern, in Oesterreich, Baden und in der bayer. Pfalz sowie im Gebiete des rhein. Rechtes; es handle sich also nur um die Beibehaltung einer bereits seit 90 Jahren auch in Theilen Deutschlands schon eingebürgerten Form, an welche sich die Bevölkerung dieser Landestheile gewöhnt habe und in Bezug auf welche in ihrem Geltungsbereiche besondere Nachteile nicht hervorgetreten seien. Es liege jedenfalls kein Grund vor, die Wohlthat dieser durch Bequemlichkeit und Billigkeit sich auszeichnenden Form denjenigen, welche sich bereits im rechtlichen Genuße derselben befänden, zu entziehen, da nur beabsichtigt sei, diese Form neben die strengeren des Entw. treten zu lassen und sie Niemandem aufgedrängt werden solle, dem ihr Gebrauch nicht anstehe. Die Form sei insbes. bei den kleinen Leuten beliebt und ihre erleichterte Anwendung sichere, daß überhaupt letztwillige Verfügungen | S. 17. | leichter getroffen würden und damit der Wille, über den Nachlaß letztwillig zu verfügen, vollkommener zum Ausdruck komme. Die schwereren Formen, welche der Entw. vorschreibe, wirkten auf den Entschluß, letztwillig zu verfügen, hindernd ein und ließen ihn oft überhaupt nicht zur Reife kommen. Ebenso hinderten sie, in diesen Formen errichtete Testamente unter veränderten Verhältnissen dem gewandelten Willen des Testators entsprechend zu ändern, und führten damit

die Nothwendigkeit herbei, daß vielfach der Erbgang nach veralteten testamentarischen Dispositionen eintreten müsse, welche auf die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers nicht mehr paßten, von diesem zu dieser Zeit deshalb garnicht mehr gewollt waren und lediglich in rechtlicher Geltung geblieben wären, weil der Erblasser nicht dazu gekommen wären, seinen Willen anderweit rechtsgültig zu erklären. — Der Antragsteller zu b erklärte, daß er, um dem Bedenken derer entgegenzukommen, welche aus der vorgeschlagenen erleichterten Form für Testamente Gefahren befürchten, die Möglichkeit eröffnen wolle, auch die privatschriftlichen Testamente an einer für die Verwahrung zuständigen Stelle niederzulegen.

Regierungsseitig wurde beantragt, es bei den strengeren Formen des Entw. für Testamente bewenden zu lassen; sie entsprächen doch dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte. Neben den in dieser Beziehung vom Entw. vorgeschlagenen Formen bestände wohl auch noch in gewissem Umfange ein Privat testament zu Recht, aber der Geltungsbereich des beantragten reinen holographischen Testamentes sei nur der beschränkte im Geltungsgebiete des franz. und bad. Rechtes. Die vom Entw. vorgeschlagenen feierlichen Formen der Errichtung vor Gericht oder vor einem Notare gewährten unbestreitbar größere Garantien gegen die Gefahr der Beeinflussung letztwillig Verfügender durch Dritte, gegen Unterdrückung der Testamente, gegen deren Unterschlebung und Fälschung, gegen Nachahmung der Handschriften der letztwillig Verfügenden; sie erleichterten auch den Beweis betreffs der Willenserklärungen des Testators und seien geeignet, dadurch Prozesse zu verhüten; vor allem verbürgten sie eine größere Reife des Entschlusses des Testators, dem sie zugleich die Gelegenheit eröffneten, sich in der Erklärung seines Willens vor Rechtsverständigen in der Besprechung mit denselben über den Inhalt seines Willens klarer zu werden. Dies führe insbes. dazu, daß die letztwillig Verfügenden sich ernstlicher auch darüber schlüssig machten, ob und inwieweit es wirklich in ihrer Absicht liegt, mit ihren Verfügungen von der in der deutschen Rechtsitte wurzelnden gesetzlichen Erbfolgeordnung abzuweichen oder nicht. Wenn der Entw. nöthig gehalten habe, für mannigfache Rechtsgeschäfte unter Lebenden wegen deren Bedeutung eine feierliche Form vorzuschreiben, so empfehle sich dies ganz besonders für so folgenschwere, oft weit in die Zukunft hinausreichende Verfügungen wie diejenigen von Todeswegen. Um dieser Vorzüge der feierlicheren Formen willen hätten sich selbst hervorragende Kritiker des Entw. aus denjenigen Landesstellen, in welchen die beantragte leichtere Form Rechtes und in Uebung sei, mit dem Vorschlage des Entw. einverstanden erklärt. Die unbestreitbaren Eigenschaften der gewollten leichten Form — Bequemlichkeit und Billigkeit — seien nicht immer Vorzüge, und es sollte die Entscheidung über die Einführung dieser Form daher um so ernstlicher erwogen werden, als die genannten Eigenschaften verleiten könnten, ihr eine immer größere Verbreitung zu geben und sie schließlich vielleicht zur allgemeinen Form zu machen. Auch von dem Sicherheitsventile, das der Antrag b in der Möglichkeit der Niederlegung privatschriftlicher Testamente biete, um die ange deuteten Gefahren zu mildern, möchte in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht werden.

Die Vertreter der bayer. und der bad. Regierung erklärten, abweichend von diesen Ausführungen, daß ihre Regierungen im Bundesrathe einen anderen Standpunkt eingenommen hätten; sie besorgten von der Zulassung des privatschriftlichen Testamentes keine Gefahr; diese Form letztwilliger Verfügungen sei, wie ihr gewachsenes Geltungsgebiet in der Kulturwelt beweise, doch dasjenige der Zukunft. Der bad. Bevollmächtigte fügte hinzu, daß die Einführung dieser Form in Baden zu Anfang des Jahrhunderts, obwohl es damals mit dem Lesen und Schreiben bei der Bevölkerung des Landes noch ziemlich schlecht bestellt gewesen sei, doch keine Schwierigkeiten hervorgerufen habe, und daß, wenn die nun allgemein in die Rechtsitte eingebürgerte Form wiederum beseitigt werden sollte, die Gefahr erwachsen würde, daß in der Uebergangszeit, bis die Bevölkerung sich an die neuen strengeren Formen gewöhnt haben würde, zahlreiche Verfügungen rechtungsgültig getroffen werden möchten. Daraus aber könnten große Schädigungen erwachsen, ebenso aus der sich erhebenden Beweisfrage, ob ein Privattestament wirklich noch unter dem alten Rechte errichtet sei.

Indeß fanden die Vorschläge des Entw. auch in der Rom. lebhafteste Vertheidigung. Es wurde im Interesse der Rechtsordnung nothwendig gehalten, daß für so bedeutsame, in die Zukunft hinausreichende, oft tief in das Recht und die Verhältnisse der Familie eingreifende Anordnungen seitens der letztwillig über ihr Vermögen Verfügenden der Wille des Testators mit allen Garantien der Wohlüberlegtheit, der Sicherheit und der Klarstellung umgeben werde. Es gelte, den Testator nicht nur gegen Dritte, sondern gewissermaßen auch gegen sich selbst, dh. gegen auf ihn eindringende zeitweilige Eindrücke und Stimmungen sicher zu stellen. Dazu diene es aber, wenn er durch die gesetzlichen Formen, in welchen er seinen Willen festzulegen habe, an rechtsverständigen Rath gewiesen sei, und sich für seine Willenserklärung vorbereiten müsse. Mit der Forderung der dafür unerläßlichen Formen werde mit Nichten die Freiheit der Willensbestimmung derer verkümmert, welche an leichte Formen gewöhnt seien. Wer im Gegensatz zur gesetzlichen Ordnung des Rechtes, welche zweifellos in der allgemeinen deutschen Rechtsitte begründet sei,

nach seinem Belieben über sein Vermögen über sein Leben hinaus verfügen wolle, dem sei dies gerade im allgemeinen Interesse nicht zu erleichtern. — Die Freunde und Vertreter der privatschriftlichen Form des Testaments erachteten diese Erwägungen als solche, welche doch wesentlich aus der Theorie geschöpft seien. Die mit der beanstandeten Form gemachten praktischen Erfahrungen widerlegten diese theoretischen Bedenken, wie denn im Bezirke des OLG. zu Köln, wo das holographische Testament seit lange Rechts und in Übung sei, viel mehr Prozesse über den Rechtsbestand und die Auslegung notarieller Testamente anhängig geworden seien als solche, welche sich an privatschriftliche Testamente angeknüpft hätten. Gerade die ausgesprochene Voraussetzung, daß bei allgemeiner Einführung der privatschriftlichen Form diese sich immer weiter ausdehnen und möglicherweise die allgemeine werden würde, beweise doch, daß für diese Form ein Bedürfnis spreche. — Dieser letzteren Ausführung wurde mit dem Bemerkten begegnet, daß, was als Anreiz zu wirken vermöge, darum mit Nichten schon ein Bedürfnis markire.

Schließlich wurde noch ein Argument für die gewünschte erleichterte Form der Testamente | §. 19. aus | § 1351 abgeleitet, wonach durch letztwillige Verfügung einer Ehefrau zugewendetes Vermögen nur dann Vorbehaltsgut derselben sein soll, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung dies ausdrücklich bestimmt hat. — Mit 12 gegen 8 Stimmen beschloß die Kom. die Einführung des privatschriftlichen Testaments zu empfehlen.

In zweiter Lesung wurde noch einmal die Festhaltung der in § 2205 bestimmten strengeren Form für die Testamente beantragt. Es wurden die dafür in erster Lesung geltend gemachten Gründe wiederholt und zu deren Verstärkung noch hervorgehoben, daß nur die strengen Formen eine zuverlässige Feststellung ergäben, daß der Testator seine Verfügungen in voller Zurechnungsfähigkeit getroffen habe. Auch hätten gerade die Erfahrungen, welche im Geltungsgebiete der strengen Testamentsformen mit den hier innerhalb bestimmter Grenzen nebenher zugelassenen todizillariischen Verfügungen gemacht worden seien, das Bedenkliche solcher privatschriftlichen Anordnungen erwiesen. Die zur Beschwichtigung der geltend gemachten Bedenken vorgeschlagene Zulassung einer Niederlegung der privatschriftlichen Testamente an einer öff. Stelle habe keinen Werth, wenn sie nicht wenigstens obligatorisch gemacht werde.

Die Kom. hielt indessen ihren Beschluß erster Lesung aufrecht und empfiehlt darnach für den § 2205 die (Gesetz gewordene) Fassung.

Als Konsequenz davon ergibt sich die Nothwendigkeit der Einschaltung zweier neuer §§ 2205 a und b (G. 2232, 2233), sowie die in den §§ 2207, 2208, 2209, 2210, 2215, 2218 vorgeschlagenen Aenderungen stilistischer Natur.

Verfiegelung
des
Testamentes.
(G. § 2246.)

II. Zu § 2218 war beantragt, im Abs. 1 die Worte „in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers“ zu streichen.

Der Antragsteller fand in dem Erfordernisse der Anwesenheit der genannten Personen auch bei der amtlichen Verfiegelung der vor Gericht oder vor einem Notare erklärten Verfügung ein überflüssiges und zeitraubendes Erforderniß. Regierungsrath und aus der Kom. wurde aber die | §. 20. Verbeibaltung der Vorschrift im Interesse der Geheimhaltung | der getroffenen Verfügungen wünschenswerth gehalten. Die Kom. lehnte den Antrag ab.

III. Einzufügen in das BGB. empfiehlt die Kom. die §§ 2218a und b (G. 2247, 2248).

Der erste Vorschlag will minderjährige oder solche Personen, welche Geschriebenes nicht lesen können, zu deren eigenem Schutze an die strengeren Testamentsformen binden und also von der holographischen Testamentsform ausschließen; der zweite entspricht dem oben zum Antrage b zu § 2205 begründeten Wunsche, die gegen das privatschriftliche Testament bestehenden Bedenken dadurch einigermaßen zu mildern, daß die Möglichkeit eröffnet wird, es an einer amtlichen Stelle niederzulegen.

IV. Auch für die §§ 2219—2222 (G. 2249—2252) ergab sich die Nothwendigkeit redaktioneller Aenderungen, da die vom Entw. hier vorgesehenen außerordentlichen Formen für die darin bezeichneten Nothfälle sich insoweit erübrigen, als nach den Vorschlägen der Kom. das privatschriftliche Testament die Bedeutung einer ordentlichen Testamentsform erhält und die Möglichkeit gewährt, auch in jenen Nothfällen in der ordentlichen Form Rechts von Todeswegen zu verfügen.

Aus diesem Grunde ergibt sich auch die Streichung der §§ 2223, 2224, 2225, 2227 Satz 2, 3 sowie des Art. 140 EG., da den im Auslande angestellten Gesandten und Berufskonsuln nunmehr auch im Auslande die ordentliche Testamentsform für letztwillige Verfügungen zu Gebote steht und sich Bestimmungen über eine beschränkte rechtliche Wirksamkeit todizillariischer handschriftlicher Anordnungen neben in feierlichen Formen errichteten Testamenten erübrigen.

V. Die zu § 2229 (G. 2256) vorgeschlagenen Fassungsänderungen sind nothwendig, um für den Widerruf letztwilliger Verfügungen klare Bestimmungen gegenüber der beschlossenen Erweiterung der Testamentsformen zu treffen. Da die Hinterlegung privatschriftlicher Testamente in das Ermessen des Verfügenden gestellt ist, so kann auch die Rückforderung eines solchen

Testamentes aus der amtlichen Verwahrung auf deren Gültigkeit nicht wohl von Einfluß sein. Es muß dies gegenüber der Bedeutung solcher Rücknahme bei den in gerichtlicher oder notarieller Form errichteten Testamenten ausgesprochen werden.

§ VI. Im § 2240 mußte durch eine redaktionelle Aenderung die Konsequenz der Einführung der privatschriftlichen Testamentsform auch für das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten gezogen werden. | S. 21. Erbvertr. (G. § 2267.)

§§ 2288, 2289 (I 1989, 1990, II 2180, 2181; B. 2289, 2290, G. 2315, 2316).

Dem § 2288 liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Pflichttheilsberechtigte eine Zuwendung unter Lebenden auf den Pflichttheil sich nur dann anrechnen zu lassen hat, wenn der Erblasser solche Anrechnung bei der Zuwendung ausdrücklich angeordnet hat. Daraus ist nicht angänglich, die Anrechnung einer unter Lebenden vollzogenen Schenkung auf den Todesfall dem Pflichttheilsberechtigten schlechthin zur Pflicht zu machen (Abs. 1 Satz 1). Die dem Entw. zu Grunde liegende Annahme, daß der Erblasser die Anrechnung einer solchen Schenkung immer gewollt habe, unterliegt Bedenken. Es erscheint richtiger, die Umstände des Falles entscheiden zu lassen. Die Auslegungsregel des Satzes 2 des Abs. 1 geht ebenfalls zu weit. Sie entstammt dem ersten Entw., der insofern auf einem anderen Standpunkte stand, als nach ihm die Abkömmlinge sich die im Falle einer gesetzlichen Erbfolge bei der Theilung zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen anrechnen lassen sollten. Deshalb empfiehlt die Kom. eine veränderte Fassung des Abs. 1. Die im Abs. 3 vorgeschriebene Anwendbarkeit der §§ 2027, 2028 ist, wie der Inhalt ergibt, gegenstandslos und entfällt die Nothwendigkeit des Citates derselben.

Anrechnung auf den Pflichttheil.

Der § 2289 behandelt nicht die Frage, was sich ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen habe — das steht im § 2288 — sondern er erläutert den im § 2276 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Satz, wonach der Pflichttheil in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheiles besteht, näher dahin, daß unter Abkömmlingen der Berechnung des Pflichttheiles der gesetzliche Erbtheil in der Gestaltung zu Grunde gelegt wird, die er im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter Berücksichtigung der Einwerfungsposten nach den für die Ausgleichungspflicht geltenden Grundsätzen (§§ 2025 f.) erhält. Die Vorschrift bezweckt, das, was der Erbe zur Deckung der Pflichttheilsansprüche herauszugeben hat, unter die pflichttheilsberechtigten Abkömmlinge gerecht zu vertheilen. Beispiele mögen dies näher darlegen:

I. Nachlaß = 20000. Sohn 1 (S¹) 8000 Ausstattung, Sohn 2 (S²) 2000 A. — A Erbe. Nach § 2289 gestaltet sich, unter der Voraussetzung, daß der Erbe A ein Fremder ist, die Berechnung des Pflichttheiles für die auf den Pflichttheil beschränkten S¹ und S² so:

| S¹ Erbtheil: $\frac{20000 + 8000 + 2000}{2} = 15000 - 8000 = 7000$. Pflichttheil: $\frac{7000}{2} = 3500$. | S. 22.

S² Erbtheil: $\frac{20000 + 8000 + 200}{2} = 15000 - 2000 = 13000$. Pflichttheil: $\frac{13000}{2} = 6500$.

Der Erbe A zahlt also von den 10000, die er zur Deckung der stets die Hälfte des Nachlasses in Anspruch nehmenden Pflichttheilslast herauszugeben hat, 3500 an S¹, 6500 an S². Ohne den § 2289 erhielten, da der Vorempfang alsdann außer Betracht bliebe, S¹ und S² als

Pflichttheil je 5000 ($\frac{20000}{2} = \frac{10000}{2} = 5000$). Der S¹ wäre darnach erheblich bevorzugt.

II. Nachlaß = 20000. S¹ 8000, S² 2000, Sohn 3 (S³) Erbe mit 12000 Vorempfang.

Nach § 2289: S¹ Erbtheil: $\frac{20000 + 8000 + 2000 + 12000}{3} = 14000 - 8000 = 6000$.

Pflichttheil: $\frac{6000}{2} = 3000$.

S² Erbtheil: $\frac{20000 + 8000 + 2000 + 12000}{3} = 14000 - 2000 = 12000$.

Pflichttheil: $\frac{12000}{2} = 6000$.

S³ Erbtheil: $\frac{20000 + 8000 + 2000 + 12000}{3} = 14000 - 12000 = 2000$.

Pflichttheil: $\frac{2000}{2} = 1000$.

S³ zahlt also als Pflichttheil 3000 an A, 6000 an B, während für seinen Pflichttheil von der Pflichttheilsmasse 1000 bleiben. Ohne den § 2289 erhielten S¹ und S² als Pflichttheil je $\frac{1}{3}$ ($\frac{20000}{3} = \frac{6666\frac{2}{3}}{2} = 3333\frac{1}{3}$) und S³ behielt ebenfalls trotz des hohen Vorempfanges $\frac{1}{3}$ Pflichttheil für sich.

Der § 2289 enthält nun aber eine Lücke für den Fall, daß der Erblasser angeordnet hat, daß der pflichttheilsberechtigte Abkömmling sich den Vorempfang auf den Pflichttheil anrechnen lassen soll (§ 2288). Hätte im gewählten Beispiele der Erblasser dem S² die Anrechnung der 2000 Vorempfang zur Pflicht gemacht, so würde S¹ nach § 2288 im Falle I statt 6500 nur 4500, im Falle II statt 6000 nur 4000 erhalten. Das wäre ungerecht gegen S², denn der Vorempfang der 2000 ist zur einen Hälfte schon berücksichtigt bei der Berechnung des Pflichttheiles des S²; er ist ganz in Rechnung gestellt bei der Bestimmung des gesetzlichen Erbtheiles, und der Pflichttheil ist die Hälfte. Der Vorempfang kann daher nur mit der anderen Hälfte in Anrechnung kommen. Dies bringt der dem § 2289 hinzugefügte Abs. 4 zum Ausdrucke.

§§ 2300, 2308 (I 2012, 2005, II 2192, 2200, B. 2301, 2309).

I. Im § 2300 war Abs. 2 zu ändern, um Uebereinstimmung herzustellen mit dem zu § 2288 Abs. 3 gefaßten Beschlusse.

II. Im § 2308 Abs. 1 ist die Erwähnung der §§ 1548—1551 nicht mehr erforderlich, nachdem die Zulässigkeit der Ehescheidung überhaupt auf die in diesen §§ bezeichneten Fälle beschränkt worden ist.

§ 2312 (I 2045, II 2204, B. 2313, G. 2339).

| §. 23.

| Unter Hinweis auf die ähnliche Bestimmung des A.N. wurde beantragt:

In Abs. 1 als Nr. 1a einzuschalten: „Wer als Verwandter des Erblassers denselben in Krankheit oder Noth trotz ausdrücklicher Aufforderung hilflos gelassen hat, ohne durch eigenes Unvermögen an der Hilfeleistung verhindert zu sein“.

Und im Anschlusse hieran als Abs. 3 hinzuzufügen: „Erbinwürdige Verwandte verlieren in diesem Falle ihr Erbrecht gegenüber dem Erblasser zu Gunsten derjenigen Person, welche sich des Hilflosen angenommen hat“.

Regierungsseitig wurde gegen den Antrag geltend gemacht, daß alle späteren Gesetzgebungen es abgelehnt hätten, den vom A.N. zunächst nur zu Gunsten von Pflegeeltern betretenen Weg einzuschlagen. Es stehe dem auch entgegen, daß dadurch die Grundsätze über Erbinwürdigkeit mit denjenigen über die Entziehung des Pflichttheiles vermischt würden. Gehöre der lieblose Verwandte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten, so möge ihm der Erblasser, soweit er überhaupt etwas zu vererben habe, das Erbrecht entziehen. Es empfehle sich überdies nicht, in Bezug auf die Hilfspflicht der Verwandten durch die beantragte Aenderung gewissermaßen abweichende Bestimmungen von denen zu treffen, welche das B.G.B. betreffs des Kreises der untereinander unterhaltspflichtigen Verwandten aufgestellt habe. Die Kom. lehnte den Antrag denn auch ab.

In der Nr. 3 ergab sich zunächst eine redaktionelle Aenderung, um die Uebereinstimmung mit der an anderen Stellen des Entw. beschlossenen gleichen Redaktion herbeizuführen. Sachlich wurde bemerkt: Die in den Nr. 3, 4 des Abs. 1 angeordnete Erbinwürdigkeit beruhe nicht auf dem Gesichtspunkte einer Strafe für die dort bezeichnete Verfehlung, sondern darauf, daß durch die Verfehlung der wirkliche letzte Wille des Erblassers ins Ungewisse gestellt worden sei. Die Erbinwürdigkeit trete demgemäß nach Abs. 2 dann nicht ein, wenn der Erblasser die Verfügung, zu deren Errichtung er bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, aufgehoben hat, oder wenn die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, durch eine später errichtete Verfügung unwirksam geworden sein würde. Der Abs. 2 erschöpfe nun aber die einschlagenden Fälle nicht. Es sei nicht erforderlich, daß die fragliche Verfügung ihre Wirksamkeit immer nur durch ein Vorgehen des Erblassers verloren habe bz. verloren haben würde; auch sonstige Umstände, die zur Unwirksamkeit geführt bz. geführt haben würden, seien zu berücksichtigen, so Zeitablauf nach § 2222, Ableben des Bedachten vor dem Erblasser usw. Die Kom. hat daher dem Abs. 2 eine erweiterte Fassung gegeben.

| §. 24.

Erbverzicht
Bevor-
mundeter.

| §§ 2320, 2324 (I 2020, II 2212, 2216, B. 2321, 2325, G. 2347, 2351).

I. Der Entw. wird nicht dem wesentlichen Unterschiede gerecht, der bei dem Erbverzicht zwischen dem Verzichtenden und dem Erblasser besteht. Der Verzichtende giebt ein (event.) Recht auf, das für seine künftige wirtschaftliche Stellung von entscheidender Bedeutung sein kann; der Erblasser willigt dagegen nur in eine Aenderung seiner Beerbung, die für seine persönlichen Gefühle und sein Familienbewußtsein wichtig sein mag, seine Vermögensrechte aber nicht berührt und ihm sogar größere Freiheit in der letztwilligen Verfügung gewährt. Bewilligt der Erblasser für den Erbverzicht eine Abfindung, so ist dies ein Geschäft, das daneben steht und besonderen Grundsätzen untersteht. Es wird demgemäß richtiger die Vorschrift des § 2320 auf den Verzichtenden beschränkt, der Erblasser dagegen in der aus dem neu aufgenommenen Abs. 2 ersichtlichen Weise in Anschluß an § 2263 Abs. 2, 3 freier gestellt. Durch die Aenderung wird zugleich ein Einklang in anderer Richtung herbeigeführt. Nach § 2325 findet die Vorschrift des § 2320 Anwendung, wenn ein Dritter, der in einem Erbvertrage eingesetzt ist, auf die Anwendung durch Vertrag mit dem Erblasser verzichtet. Nach dem § 2320 würde ein in der

Geschäftsfähigkeit beschränkter Erblasser den Verzichtsvertrag nicht selbständig schließen können, während er nach § 2263 Abs. 2 selbständig durch Vertrag mit dem anderen Vertragsschließenden den Erbvertrag, in welchen der Dritte eingesetzt ist, aufheben könnte.

II. Die vorgeschlagene Aenderung des § 2320 macht zugleich eine Aenderung des § 2324 dahin erforderlich, daß statt „§ 2320“ gesetzt wird „§ 2320 Abs. 2“.

Zweite Berathung im Plenum des Reichstages.

116. Sitzung am Sonnabend, den 27. Juni 1896.

§ 1907, Erbfolge der Ehegatten:	Dr. Stephan	StenVer. 3011, hier 898
Freiherr von Stumm	Freiherr von Stumm	3012, „ 900
Königlich sächs. Geh.	Dr. Görz	3012, „ 900
Justizrath Boerner	Dr. Simonis	3013, „ 902
Dr. von Cuny	Dr. Enneccerus	3014, „ 902
§ 2205, Form der Errichtung des Testaments	§ 2311 a (Antrag Mirbach), Pflichttheilsrecht	
(holographisches Testament):	bezüglich land- oder forstwirtschaftlicher	
Dr. von Buchta	Grundstücke:	
Rauffmann	Graf von Mirbach	StenVer. 3015, hier 903
Vad. Minister Dr. von	Dr. Enneccerus	3015, „ 903
Jagemann	Königlich sächs. Geh.	
Staatssekretär des Reichs-	Justizrath Boerner	3015, „ 904
justizamts Nieberding	von Kardorff	3016, „ 904
Dr. von Cuny	Berichterstatter Schröder	3016, „ 905

Präsident: Wir kommen zum fünften Buch: Erbrecht. Zu § 1900 liegt der Antrag Auer und Genossen vor Nr. 471 ad 76, anstatt „Abkömmlinge“ zu setzen: „die ehelichen oder unehelichen Abkömmlinge“. Der Antrag wird zurückgezogen. Hiernach ist § 1900 nicht beanstandet.

Zu § 1907 liegt vor folgender Antrag Stumm und Pauli:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten und dritten Ordnung zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Sind keine Verwandte der ersten und dritten Ordnung vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

von Stumm: Ich halte die Annahme unseres Antrages hier für eine nothwendige Konsequenz der Beschlüsse, die Sie bereits bei § 1905 gefaßt haben. Nach der RegVorlage sollte im § 1905 ausgesprochen werden, daß nur Voreltern das Erbrecht haben sollten, die Abkömmlinge der Voreltern bis zum fünften Grad aber nicht. Das hat die Kom. beseitigt, und das Haus ist dem soeben beigetreten. Ich halte es also für eine einfache Konsequenz dieses Grundsatzes, daß in § 1907 die Abkömmlinge der Großeltern diesen gleichgestellt werden. Ich halte den Grundsatz aber auch an sich für richtig. Denn das Erbrecht der Voreltern wird doch nicht in Anspruch genommen und geübt im Interesse der Voreltern selbst — das sind stets alte, meist sehr alte Leute, die für ihre Person von dem Erbrechte kaum mehr Gebrauch machen können — sondern das Recht, welches sie damit bekommen, setzt sich fort auf ihre Nachkommen. Ob diese Nachkommen das Recht direkt ausüben oder durch das Medium der Voreltern, halte ich für vollkommen gleichgültig; und es ist doch ein Widerspruch sondergleichen, wenn der Zufall, ob ein Großvater oder eine Großmutter 8 Tage früher oder später stirbt, entscheidend sein soll für das Erbrecht der übrigen Erben.

Dieser formelle Gesichtspunkt ist übrigens nicht maßgebend gewesen für uns, diesen Antrag einzubringen; es waren vielmehr eminent praktische Gründe, die uns dazu bestimmt haben, und zwar im Interesse der thunlichsten Erhaltung des Familienvermögens. Sie wissen, daß wir am Rhein und im franz. Rechtsgebiete ein Erbrecht der Ehegatten nicht kennen; und die Folge davon ist unzweifelhaft gewesen, daß die Verschuldung des Grundbesitzes am Rhein lange nicht diejenige Ausdehnung genommen hat wie in den östlichen Provinzen, weil die vielen Fälle, wo hier ganz fremde Personen entweder direkt in den Mitbesitz des Gutes oder in den Besitz der darauf lastenden Pfandbriefe oder sonstigen Hypothekenbriefe kommen — daß die am Rheine wegsfallen, und dort sehr häufig umgekehrt das Vermögen, das in verschiedene Zweige zerplittert war, in Folge des Erbrechtes wieder durch die natürlichen Kanäle zusammenschießt, und in Folge dessen das Familienvermögen erhalten bleibt. Ich bin weit entfernt davon, Ihnen vorzuschlagen, daß dieses rhein. Recht deutsches Erbrecht werden soll, weil ich zugebe, daß diesem eben von mir geschilderten Vorzuge der Nachtheil gegenübersteht, daß unter Umständen doch die überlebenden Ehegatten entschieden